

STADT KARLSRUHE BEBAUUNGSPLAN WALDSTADT WALDLAGE TEIL 2 B

M. 1:1 000

N



ZEICHENERKLÄRUNG

- Planungsgrenze
 - Straßengrenze
 - Baugrenze
 - Mülltonnenplätze
 - Verkehrsfläche
 - Parkfläche
 - Fußwege
 - Radwege
 - Baugrundstücke
 - Gemeinbedarf
 - Transformationsflächen
- private Kinderspielfläche
 - öffentl. Kinderspielfläche bis 3 Jahre
 - öffentl. Kinderspielfläche von 3 bis 6 Jahre
 - öffentl. Kinderspielfläche von 6 bis 12 Jahre
 - öffentl. Kinderspielfläche von 12 bis 17 Jahre
- Sträßenschnitte für April, überörtlich



Reines Wohngebiet:
Die angegebenen Grundflächen sind zwingend, GRZ u. GFZ sind für Hochbau Mittelhochbau u. Reihenhäuser durch Baugrenzen festgelegt, ausgenommen:
Baugrundstücke für Gemeinbedarf max. 2 Geschosse, GRZ=0,4, GFZ=0,7
Gewerbegrundstücke, 1 Gesch. GRZ=0,8, GFZ=0,8
Hochbau, Flachdach, keine Einfriedigungen.
Mittelhochbau, Dachneigung 25°, Kniestock max. 0,40m, keine Dachaufbauten, Aufbauten, keine Einfriedigungen.
Reihenhäuser, Dachneigung, Kniestock max. 0,40m, keine Dachaufbauten, keine Einfriedigungen.
Back- u. Back-Häuser, GRZ=0,8, GFZ=0,8
Einzelhäuser, 1 Gesch. Flachdach 25° od. Flachdach GRZ=0,4, GFZ=0,4, 2 Gesch. Flachdach 25°, GRZ=0,4, GFZ=0,7, Kniestock max. 0,40m, keine Dachaufbauten, keine Einfriedigungen, max. 2 Wohnungen je Grundstück.
Der Baumbestand u. der Waldcharakter ist zu erhalten. Die gärtnerische Gestaltung ist einheitlich zu bewahren mit dem Gartenbaum durchzuführen.
Das Baugelände liegt im Einzugsbereich des Wasserversorgungsnetzes. Die Bestimmungen zum Schutz des Grundwassers sind besonders zu beachten. Leuchtschilde sind nur auf Grundstücken für Ladengeschäfte u. Tankstellen ausgewiesen. Grundstücken zuzulässig, sonst nur Hinweiszeichen.
Massive Einfriedigungen bei Flachbauten (1-2 Geschosse), außer an den Straßen, sind nicht erlaubt.

Dieser Bausektor
wurde am 12. 2. 66
von 213.66 auf 214.66
am 12. 2. 67
von 3.3.67 auf 20.3.67
beim Stadtplanungsamt Karlsruhe
öffentlich ausgelegt.

Das durch Beschluß des Gemeinderats
vom 3.11.66 als Entwurf beschlossenes
Rechtsmittel ist nach § 12 Abs. 2 Nr. 1
Abs. 2 Satz 1 des BOD mit der Geltendmachung
am 3.3.67 rechtsunfähig geworden.
Stadtkarlsruhe
Schmidt
Stadtplanungsamt

Nr. 12/1021/187
Gemeinderat 18.11.66 (411/186)
Karlstadt am 13.2.67
Regierungspräsidium
Nordbaden
im Auftrag
Schmidt

KARLSRUHE, DEN 1. DEZEMBER 1965
DER OBERBÜRGERMEISTER:
mm
STADTPLANUNGSAMT:
Beller.